



# Bundesverfassungsgericht

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien\\_node.html;jsessionid=6566B4295D991A837B54763CB474F127.2\\_cid377](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html;jsessionid=6566B4295D991A837B54763CB474F127.2_cid377)

## Verhaltensleitlinien für Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts

Kommentar dazu **AB 4-1** (Legal Tribune online 2018)

### Präambel

Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts erklären, sich in ihrem Verhalten während und nach dem Ende ihrer Amtszeit von den nachfolgenden Grundsätzen leiten zu lassen, die sich aus der besonderen Funktion des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan des Bundes ergeben.

### I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts verhalten sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes so, dass das Ansehen des Gerichts, die Würde des Amtes und das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität nicht beeinträchtigt werden.
2. Aufgrund der Stellung des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan und der gesellschaftlichen und politischen Bedeutung seiner Entscheidungen wirken die Mitglieder des Gerichts über die vorrangige Erfüllung ihres Rechtsprechungsauftrages hinaus bei der Darstellung und Vermittlung seiner Stellung, Funktionsweise und seiner Rechtsprechung auf nationaler und internationaler Ebene mit.
3. Die Mitglieder des Gerichts üben ihr Amt in Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aus, ohne Voreingenommenheit im Hinblick auf persönliche, gesellschaftliche oder politische Interessen oder Beziehungen. Sie achten in ihrem gesamten Verhalten darauf, dass kein Zweifel an der Neutralität ihrer Amtsführung gegenüber gesellschaftlichen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gruppierungen entsteht. Dies schließt die Zugehörigkeit zu solchen Gruppierungen und bei angemessener Zurückhaltung ein Engagement in ihnen sowie die sonstige Mitwirkung am gesamtgesellschaftlichen Diskurs nicht aus.
4. Die Richterinnen und Richter des Gerichts wahren unbeschadet des Beratungsgeheimnisses Diskretion in Bezug auf die Arbeit am Bundesverfassungsgericht.
5. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts stellen ihre durchgängige Erreichbarkeit und eine persönliche Präsenz am Gericht sicher, welche die zügige Erledigung der richterlichen Aufgaben gewährleisten.
6. Kritik an anderen Meinungen und rechtlichen Standpunkten äußern die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts mit der ihrem Amt angemessenen Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Entscheidungen des eigenen Gerichts, aber auch gegenüber anderen nationalen, ausländischen oder internationalen Gerichten.
7. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts nehmen Geschenke und Zuwendungen jeglicher Art nur in sozialen Zusammenhängen und in einem Umfang entgegen, die keine Zweifel an ihrer persönlichen Integrität und Unabhängigkeit entstehen lassen können.

### II. Nichtspruchrichterliche Tätigkeit

8. Die Wahrnehmung der nichtspruchrichterlichen Tätigkeit darf die Erledigung der spruchrichterlichen Tätigkeit nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere für wissenschaftliche Veröffentlichungen, Vorträge, Reden sowie die sonstige Teilnahme an Veranstaltungen und die damit verbundenen Reisen.
9. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts können für Vorträge, für die Mitwirkung an Veranstaltungen und für Publikationen eine Vergütung nur und nur insoweit entgegennehmen, als dies das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen und keine Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität

seiner Mitglieder begründen kann. Dadurch erzielte Einkünfte legen sie offen. Die Übernahme der Kosten für Anreise, Unterkunft und Verpflegung durch den Veranstalter in angemessenem Umfang ist unbedenklich.

Die erzielten Einkünfte 2018-2022 finden Sie unten S. 3-7

10. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts nehmen bei jeder Form der Beteiligung an einer Veranstaltung darauf Bedacht, dass sich die Art der Veranstaltung mit der Würde des Amtes und den Allgemeinen Grundsätzen seiner Wahrnehmung sowie dem Ansehen des Gerichts verträgt.

11. Gutachten zu verfassungsrechtlichen Fragen werden von den Richterinnen und Richtern ebenso wenig abgegeben wie Prognosen zum Ausgang bei Gericht anhängiger oder absehbar zu entscheidender Verfahren.

12. Beim Umgang mit den Medien achten die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts darauf, dass die Art ihrer Äußerung und das jeweilige Format mit ihren Aufgaben, dem Ansehen des Gerichts und der Würde des Amtes vereinbar sind.

### III. Verhalten nach dem Ende der Amtszeit

13. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts wahren auch nach dem Ende der Amtszeit in ihren Äußerungen und ihrem Verhalten in Angelegenheiten des Gerichts Zurückhaltung und Diskretion.

14. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts werden nach dem Ende ihrer Amtszeit nicht in Rechtssachen tätig, die während ihrer Amtszeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig waren oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit solchen stehen. In diesen Rechtssachen erstatten sie keine Gutachten, übernehmen keine Anwalts- oder Beistandsverpflichtungen und treten nicht vor Gericht auf.

15. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts übernehmen in Sachgebieten ihres Dezernats in dem ersten Jahr nach ihrem Ausscheiden keine Beratungstätigkeit, erstatten keine Gutachten und treten nicht vor Gericht auf. Auch danach vertreten sie nicht vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie vermeiden den Eindruck einer unangemessenen Verwertung internen Wissens.

### IV. Fortentwicklung der Verhaltensleitlinien

16. Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts widmen sich regelmäßig im Rahmen eines Plenums den Fragen eines amtsangemessenen Verhaltens, der Bewährung der Verhaltensleitlinien und ihrer etwaigen Fortentwicklung. Jedes Mitglied des Gerichts hat das Recht, die Einhaltung und Anwendung der Verhaltensleitlinien zur Sprache zu bringen.

Karlsruhe, im November 2017

Voßkuhle	Kirchhof	Eichberger	Schluckebier
Masing	Paulus	Huber	Hermanns
Baer	Britz	Müller	Kessal-Wulf
König	Maidowski	Langenfeld	Ott

Als (wenn ich recht sehe) bisher einziges Landesverfassungsgericht hat sich 2019 der Staatsgerichtshof Bremen ebenfalls Verhaltensleitlinien gegeben; sie orientieren sich am Vorbild des Bundesverfassungsgerichts, sehen aber keine Veröffentlichung sonstiger Einkünfte vor.

Vgl. <https://www.staatsgerichtshof.bremen.de/mitglieder/verhaltensleitlinien-12616>

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202018/Einkunfte\\_2018.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202018/Einkunfte_2018.html)

## Einkünfte der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts

aus nichtspruchrichterlicher Tätigkeit (Nr. II 9 der Verhaltensleitlinien) im Jahr **2018**.

Für die Höhe der Einkünfte sind die Bruttovergütungen maßgebend. Einkünfte bis 1.000 € werden in Hunderterschritten aufgerundet. Einkünfte über 1.000 € werden in Tausenderschritten aufgerundet. Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte bezeichnet nicht das insoweit zu versteuernde Einkommen.

	Publikationen (einschl. VG Wort)	Vorträge	Mitwirkung an Veranstaltungen u.a.
Präsident Prof. Dr. Dr. h. c. Voßkuhle	19.000 €	./.	1.000 €
Vizepräsident Prof. Dr. Kirchhof (bis 30. November 2018)	4.000 €	4.000 €	./.
Vizepräsident Prof. Dr. Harbarth, LL.M. (ab 30. November 2018)	./.	./.	./.
BVR Prof. Dr. Masing	3.000 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Paulus	3.000 €	./.	300 €
BVR Prof. Dr. Huber	30.000 €	./.	./.
BVRin Hermanns	100 €	./.	800 €
BVRin Prof. Dr. Baer	4.000 €	./.	9.000 €
BVRin Prof. Dr. Britz	1.000 €	./.	./.
BVR Müller	500 €	16.000 €	6.000 €
BVRin Dr. Kessal-Wulf	16.000 €	./.	./.
BVRin Prof. Dr. König	500 €	./.	9.000 €
BVR Dr. Maidowski	./.	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Langenfeld	2.000 €	./.	./.
BVRin Dr. Ott	500 €	./.	./.
BVR Dr. Christ	2.000 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Radtke (ab 16. Juli 2018)	4.000 €	1.000 €	./.

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202019/Einkunfte\\_2019.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202019/Einkunfte_2019.html)

## Einkünfte der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts

aus nichtspruchrichterlicher Tätigkeit (Nr. II 9 der Verhaltensleitlinien) im Jahr **2019**.

Für die Höhe der Einkünfte sind die Bruttovergütungen maßgebend. Einkünfte bis 1.000 € werden in Hunderterschritten aufgerundet. Einkünfte über 1.000 € werden in Tausenderschritten aufgerundet. Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte bezeichnet nicht das insoweit zu versteuernde Einkommen.

	<b>Publikationen (einschl. VG Wort)</b>	<b>Vorträge</b>	<b>Mitwirkung an Veranstaltungen u.a.</b>
Präsident Prof. Dr. Dres. h. c. Voßkuhle	16.000 €	./.	1.000 €
Vizepräsident Prof. Dr. Harbarth, LL.M.	2.000 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Masing	2.000 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Paulus	2.000 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Huber	17.000 €	600 €	./.
BVRin Hermanns	100 €	./.	3.000 €
BVRin Prof. Dr. Baer	3.000 €	800 €	1.000 €
BVRin Prof. Dr. Britz	2.000 €	./.	./.
BVR Müller	500 €	18.000 €	6.000 €
BVRin Dr. Kessal-Wulf	23.000 €	./.	./.
BVRin Prof. Dr. König	100 €	800 €	8.000 €
BVR Dr. Maidowski	./.	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Langenfeld	4.000 €	./.	./.
BVRin Dr. Ott	2.000 €	./.	./.
BVR Dr. Christ	200 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Radtke	8.000 €	700 €	200 €

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202020/Einkunfte\\_2020.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202020/Einkunfte_2020.html)

## Einkünfte der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts

aus nichtspruchrichterlicher Tätigkeit (Nr. II 9 der Verhaltensleitlinien) im Jahr **2020**.

Für die Höhe der Einkünfte sind die Bruttovergütungen maßgebend. Einkünfte bis 1.000 € werden in Hunderterschritten aufgerundet. Einkünfte über 1.000 € werden in Tausenderschritten aufgerundet. Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte bezeichnet nicht das insoweit zu versteuernde Einkommen.

	<b>Publikationen (einschl. VG Wort)</b>	<b>Vorträge</b>	<b>Mitwirkung an Veranstaltungen u.a.</b>
Präsident Prof. Dr. Harbarth, LL.M. (Yale)	3.000 €	./.	./.
Vizepräsidentin Prof. Dr. König	100 €	./.	8.000 €
BVR Prof. Dr. Paulus	2.000 €	./.	2.000 €
BVR Prof. Dr. Huber	8.000 €	./.	./.
BVRin Hermanns	100 €	./.	3.000 €
BVRin Prof. Dr. Baer, LL.M. (Michigan)	900 €	500 €	./.
BVRin Prof. Dr. Britz	300 €	./.	./.
BVR Müller	./.	2.000 €	./.
BVRin Dr. Kessal-Wulf	26.000 €	2.000 €	./.
BVR Dr. Maidowski	./.	2.000 €	./.
BVRin Prof. Dr. Langenfeld	2.000 €	./.	./.
BVRin Dr. Ott	2.000 €	./.	./.
BVR Dr. Christ	100 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Radtke	12.000 €	./.	3.000 €
BVRin Prof. Dr. Wallrabenstein (seit 22. Juni 2020)	200 €	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Härtel (seit 10. Juli 2020)	2.000 €	./.	./.

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202021/Einkunfte\\_2021.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202021/Einkunfte_2021.html)

## Einkünfte der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts

aus nichtspruchrichterlicher Tätigkeit (Nr. II 9 der Verhaltensleitlinien) im Jahr **2021**.

Für die Höhe der Einkünfte sind die Bruttovergütungen maßgebend. Einkünfte bis 1.000 € werden in Hunderterschritten aufgerundet. Einkünfte über 1.000 € werden in Tausenderschritten aufgerundet. Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte bezeichnet nicht das insoweit zu versteuernde Einkommen.

	<b>Publikationen (einschl. VG Wort)</b>	<b>Vorträge</b>	<b>Mitwirkung an Veranstaltungen u.a.</b>
Präsident Prof. Dr. Harbarth, LL.M. (Yale)	3.000 €	./.	./.
Vizepräsidentin Prof. Dr. König	200 €	./.	8.000 €
BVR Prof. Dr. Paulus	6.000 €	./.	600 €
BVR Prof. Dr. Huber	6.000 €	./.	./.
BVRin Hermanns	100 €	./.	1.000 €
BVRin Prof. Dr. Baer, LL.M. (Michigan)	2.000 €	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Britz	700 €	./.	./.
BVR Müller	./.	9.000 €	./.
BVRin Dr. Kessal-Wulf	22.000 €	./.	./.
BVR Dr. Maidowski	./.	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Langenfeld	2.000 €	./.	./.
BVRin Dr. Ott	2.000 €	./.	./.
BVR Dr. Christ	100 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Radtke	17.000 €	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Wallrabenstein	7.000 €	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Härtel	2.000 €	./.	./.



# Bundesverfassungsgericht

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202022/Einkunfte\\_2022.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Einkunfte/Einkunfte%202022/Einkunfte_2022.html); hg. 9. August 2023

## Einkünfte der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts

aus nichtspruchrichterlicher Tätigkeit (Nr. II 9 der Verhaltensleitlinien) im Jahr 2022.

Für die Höhe der Einkünfte sind die Bruttovergütungen maßgebend. Einkünfte bis 1.000 € werden in Hunderterschritten aufgerundet. Einkünfte über 1.000 € werden in Tausenderschritten aufgerundet. Unberücksichtigt bleiben insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art. Die Höhe der Einkünfte bezeichnet nicht das insoweit zu versteuernde Einkommen.

	<b>Publikationen (einschl. VG Wort)</b>	<b>Vorträge</b>	<b>Mitwirkung an Veranstaltungen u.a.</b>
Präsident Prof. Dr. Harbarth, LL.M. (Yale)	4.000 €	./.	./.
Vizepräsidentin Prof. Dr. König	100 €	./.	8.000 €
BVR Prof. Dr. Huber	17.000 €	3.000 €	./.
BVRin Hermanns	100 €	./.	2.000 €
BVRin Prof. Dr. Baer, LL.M. (Michigan)	3.000 €	./.	800 €
BVRin Prof. Dr. Britz	2.000 €	./.	./.
BVR Müller	100 €	8.000 €	./.
BVRin Dr. Kessal-Wulf	28.000 €	4.000 €	./.
BVR Dr. Maidowski	./.	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Langenfeld	3.000 €	./.	./.
BVRin Dr. Ott	2.000 €	./.	./.
BVR Dr. Christ	100 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Radtke	34.000 €	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Wallrabenstein	7.000 €	./.	./.
BVRin Prof. Dr. Härtel	2.000 €	./.	./.
BVR Prof. Dr. Wolff	21.000 €	1.000 €	47.000 €